

einem bestimmten Zweck und noch weniger etwa für Privatzwecke, d. h. im Interesse des eigenen Vorwärtkommens. Er war von einer fast übertriebenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Beobachtungen und stets sein eigener schärfster Kritiker. Beobachtungen, die von ihm veröffentlicht waren, bedurften keiner

Nachprüfung, sie *sind* richtig, das wußte und weiß jeder seiner Fachgenossen. Sachlich und klar war sein Vortrag und seine Schreibweise. Er war kein mitreißender Vortragsredner für die große Masse der Studenten, aber er war seinen Mitarbeitern im Institut der anregende und stets sicher urteilende ältere Freund und Berater.

(Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem.)

Sortenschutz in Deutschland und in anderen Ländern.

Von Regierungsrat Dr. **K. Snell**.

Die Erzeugung neuer Sorten ist in Deutschland und in einigen anderen Ländern eine Angelegenheit der Züchter; sie hat also eine privatwirtschaftliche Grundlage. Es gibt aber auch Länder, in denen die Züchtung von staatlichen Instituten betrieben wird. Daher ist es zu verstehen, daß dem Sortenschutz nur in den Ländern mit privaten Züchtern ein besonderes Interesse entgegengebracht wird. In Deutschland hat man bereits vor mehr als 20 Jahren durch die Einführung der *Anerkennung von Saaten* einen gewissen Sortenschutz geschaffen. Die Anerkennung wird bekanntlich von den landwirtschaftlichen Körperschaften, der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und den Landwirtschaftskammern, die in der Arbeitsgemeinschaft für Saatenanerkennungswesen beim Deutschen Landwirtschaftsrat zusammengeschlossen sind, durchgeführt. Sie hat vor allen Dingen den Zweck, dem Käufer eine möglichst hohe Gewähr für den Gesundheitszustand und für die Sortenechtheit und Sortenreinheit des Saatgutes zu geben. Um diese Feststellung zu treffen, werden die Feldbestände, von denen das Saat- oder Pflanzgut entnommen werden soll, von Sachverständigen besichtigt. Dadurch wird aber auch dem Züchter gedient, denn es wird auf diese Weise verhindert, daß unter dem Namen einer wertvollen Zuchtsorte eine andere gehandelt wird. Diese Feststellung liegt auch im Interesse des Pflanzenschutzes, der darauf bedacht ist, die verschiedene Widerstandsfähigkeit der Sorten gegen Krankheiten auszunutzen. So bedeutet z. B. bei der Bekämpfung des Kartoffelkrebes die Verwechslung einer krebsesten Sorte mit einer anfälligen, daß dadurch nicht nur die Ernte beschädigt, sondern auch das Feld wieder auf Jahre hinaus erneut mit Krebssporen verseucht wird.

Die Feststellung der Sortenechtheit ist aber nur mit Hilfe der morphologischen Merkmale möglich, und es war daher ein Ausbau der Sortenkunde zur Unterscheidung und Erkennung der Sorten notwendig. Dieser Ausbau ist erst vor nicht viel mehr als 12 Jahren in Angriff genommen worden. Er ist aber z. Z. in bester Entwicklung und umfaßt nicht nur die Sorten der Kartoffeln, sondern auch die der Futterrüben, der Getreidearten: Weizen, Hafer, Gerste und Roggen und der Hülsenfrüchte: Bohnen und Lupinen.

Neben der jährlich durchzuführenden Anerkennung aller im Handel befindlichen Sorten ist dann aber die *erstmalige Anerkennung von Neuzüchtungen* für den Sortenschutz von großer Wichtigkeit. Die erstmalige Anerkennung einer Neuzüchtung wird von den anerkennenden Körperschaften nur dann ausgesprochen, wenn erwiesen ist, daß es sich wirklich um eine neue Sorte handelt und wenn diese Sorte sich in Anbauversuchen als genügend ertrags-

fähig erwiesen hat. Um die Neuheit der Sorte festzustellen, muß sie mit allen bereits auf dem Markt befindlichen Sorten in bezug auf die Sortenmerkmale verglichen werden. Diese Untersuchungen werden von den Registerkommissionen durchgeführt. Registerkommissionen gibt es nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern. Die älteste deutsche Kommission ist die Kartoffelsorten-Registerkommission, die im Jahre 1925 gegründet wurde und die sich jetzt auch mit den Sorten der Futterrüben befaßt. Die andere ist die Getreidesorten-Registerkommission, die im Jahre 1927 mit ihren Untersuchungen begonnen und vor kurzem ihre ersten Ergebnisse veröffentlicht hat. An beiden Kommissionen ist die Biologische Reichsanstalt nicht nur durch ihre Mitarbeit in der Erforschung der Sortenmerkmale beteiligt, sondern auch durch die führende Stellung ihres Direktors als Vorsitzendem.

Trotzdem es nun keine gesetzliche Regelung über die Benennung der Sorten gibt, werden doch die Ergebnisse der Sortenprüfungen, wie sie von den Kommissionen veröffentlicht werden, in der Praxis weitgehend beachtet. Das kommt eben daher, daß die anerkannten Saaten beim gut wirtschaftenden Landwirt eine größere Wertschätzung genießen als die nicht anerkannten und daher jeder ordentliche Züchter bemüht ist, die Anerkennung für seine Sorten zu erringen. Ein weiterer Anreiz, der von großer Bedeutung ist, liegt darin, daß die anerkannten Saaten auf der Bahn zu billigeren Frachtsätzen befördert werden, als die nicht anerkannten. Die Kontrolle wird dadurch erreicht, daß die Frachtbriefe für anerkannte Saaten von einer landwirtschaftlichen Körperschaft abgestempelt sein müssen.

Durch die Anerkennung wird also erreicht, daß sowohl der Käufer als auch der Züchter eine hohe Gewähr dafür haben, daß es sich wirklich nur um die Sorte handelt, die durch den Namen gekennzeichnet ist. Der Züchter hat aber auch ein Interesse daran, daß unter seinem Sortennamen auch außerhalb der Anerkennung keine andere als seine Sorte gehandelt wird. Eine Kontrolle muß er selbst ausüben. Er muß aber dann auch die Möglichkeit haben, die mißbräuchliche Benutzung seines Sortennamens zu verhindern. Diese Möglichkeit ist ihm in dem *Warenzeichenschutz* gegeben. Die meisten Züchter machen von diesem Recht Gebrauch und beantragen beim Reichspatentamt den Schutz ihrer Sortennamen. Um nun zu verhindern, daß ein Namensschutz für eine Sorte erteilt wird, die bereits unter einem anderen Namen im Handel ist, verlangt das Patentamt, bisher wenigstens bei Kartoffelsorten, die Vorlage einer Bescheinigung der Registerkommission.

Durch den patentamtlichen Namensschutz in

Verbindung mit der Kontrolle der Sortenechtheit wird bereits ein weitgehender Sortenschutz erreicht, für den die Züchter aber nun auch noch eine gesetzliche Grundlage zu erlangen suchen. Ein solches Gesetz ist vor einigen Jahren vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgearbeitet und auch schon im Reichsrat beraten worden. Es entstanden aber große Meinungsverschiedenheiten darüber, wieweit dem Züchter ein Recht an dem Nachbau der Sorten zugestanden werden sollte. Während die Züchter das volle Erzeugerrecht an allen Nachbauten der Sorten, die als Saat- oder Pflanzgut benutzt werden, verlangten, um eine Lizenzgebühr davon zu erheben, bestanden die Vertreter der Landwirtschaft darauf, daß ältere Nachbauten freigegeben würden. Eine weitere Schwierigkeit bot die Abgrenzung der rückwirkenden Kraft des Gesetzes. Da es eine Reihe sehr wertvoller Züchtungen gibt, die bereits über 30 Jahre im Handel sind, und weite Verbreitung gefunden haben, so erhoben sich große Widerstände dagegen, auch diese alten Sorten für einzelne Züchter im vollen Umfang zu schützen. Da nun der Reichstag schon seit Jahren nicht mehr tagt, so konnte das Gesetz auch noch nicht weiter behandelt und in Kraft gesetzt werden.

So also liegen die Verhältnisse in Deutschland. Sehen wir uns nun im *Ausland* um, so kommt uns eine Zusammenstellung zu Hilfe, die von M. SCHRIBAUX (13) im vorigen Jahre in dem Bulletin der internationalen Züchtervereinigung in französischer Sprache veröffentlicht wurde, und die uns über die Verhältnisse in einer Anzahl europäischer Länder unterrichtet. Wir haben diese Zusammenstellung zum Teil durch unsere persönliche Kenntnis einiger Länder, zum Teil durch Anfragen bei den betr. Spezialisten und zum Teil durch Berücksichtigung der verstreut in der Literatur vorliegenden Angaben ergänzt.

Ähnliche Verhältnisse wie in Deutschland liegen in England und Schottland vor.

England. In England bestehen 2 Registerkommissionen, deren Tätigkeit man am besten als halbamtlich bezeichnen kann (16). Die Ergebnisse der Feststellungen des *Potato Synonym Committee* über die Neuheit einer Sorte werden durch die amtlichen Stellen in der Form berücksichtigt, daß neue Kartoffelsorten nur dann in die amtliche Liste aufgenommen werden, wenn ihre Neuheit durch die Kommission festgestellt wurde. Auch bei den Namenbezeichnungen im Handel werden die Feststellungen der Registerkommission in weitgehendem Maße berücksichtigt. Die Arbeiten der *Getreidesorten-Registerkommission* in England sind erst neueren Datums. Die erste Liste über die englischen Getreidesorten, die zunächst nur wenige Sorten enthält, ist erst vor kurzer Zeit erschienen. In England verspricht man sich von einem gesetzlichen Schutz der Züchtungen nicht viel und es scheint dort nicht beabsichtigt zu sein, einen solchen einzuführen. Zur richtigen Wertung dieser Einstellung muß berücksichtigt werden, daß die englische Pflanzenzüchtung hauptsächlich auf staatlicher Grundlage ruht.

Schottland. In Schottland liegen die Verhältnisse ähnlich. Es besteht dort ein großes Interesse an der Erzeugung von Pflanzkartoffeln zur Lieferung nach England. Bei der Einfuhr nach England muß aber, besonders für die krebbsfesten Sorten, ein amtliches Zeugnis über die Sortenechtheit vorgelegt werden. Zur Prüfung neuer Sorten bestehen zwei ständige Kommissionen, die sich aus Mitglie-

dern der Landwirtschaftswissenschaft, der praktischen Landwirtschaft und des Saatguthandels zusammensetzen. Die Arbeiten werden in der Nähe von Edinburgh bei der „East Craigs Plant Registration Station“ durchgeführt. Diese Station, die vom schottischen Landwirtschaftsministerium errichtet wurde und unterhalten wird, hat folgende Aufgaben: 1. Die bestehenden landwirtschaftlichen Sorten, welche von Wichtigkeit für die schottische Landwirtschaft sind, zu klassifizieren und Sorten, welche authentisch als neu anzusehen sind, zu registrieren. Weiter hat sie Nachrichten über die morphologischen Eigenschaften sowie über sonstige Eigenschaften der geprüften Sorten zu veröffentlichen. Das ständige Komitee zerfällt in Subkomitees, von denen dasjenige für die Registrierung der Getreidesorten und das für die Kartoffelsorten von besonderem Interesse ist. Für die Registrierung der Sorten ist die Feststellung der *Selbständigkeit* oder *Synonymität* durch das Synonym-Komitee notwendig. Das Registerschema für Getreide ist bisher nur offen für Hafer. Auf Grund der Urteile der genannten Kommissionen gibt das schottische Landwirtschaftsministerium die Bescheinigungen über die Registrierung aus.

Holland. In Holland werden die Sorten nach einer Schätzung ihres Wertes auf Grund von Anbauversuchen eingetragene. Mit der Bearbeitung der Sortenfragen ist das Institut für Pflanzenzüchtung in Wageningen beauftragt, und sein Direktor Prof. BROEKEMA entscheidet autoritär über die Eintragung einer Sorte. Es werden 4 verschiedene Sortenlisten herausgegeben, nämlich eine Liste der empfehlenswerten Sorten, eine Liste der prüfungswerten, eine Liste der neuen und eine Liste der gestrichenen Sorten. Bei der Prüfung von neuen Sorten werden aber nicht nur die für die Praxis wichtigen Eigenschaften festgestellt, sondern es wird auch darauf geachtet, daß die als Neuzüchtungen angemeldeten Sorten auch wirklich neu sind. Ebenso wie in Deutschland wird eine Neuzüchtung von der zentralen Anerkennungskommission nur dann anerkannt, wenn sie von dem Institut für Pflanzenzüchtung geprüft und für gut befunden worden ist.

Neuerdings wird in Holland ein gesetzlicher Sortenschutz geplant, bei dem aber der Wert der Sorte nicht berücksichtigt werden soll. Es würde dann nach Ansicht von Prof. BROEKEMA auch nach der gesetzlichen Regelung die Liste der empfehlenswerten Sorten bestehen bleiben müssen. Es ist das eine Ansicht, die auch von Geheimrat APPEL, dem Direktor der Biologischen Reichsanstalt, schon seit Jahren vertreten wird. Genaue Nachrichten über die in Holland geplante Regelung liegen nicht vor. Es wird aber von den Holländern großer Wert auf eine internationale Regelung gelegt.

Eine *gesetzliche* Regelung ist bisher nur in der Tschechoslowakei, in Ungarn, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in begrenztem Umfang auch in Frankreich getroffen worden.

Tschechoslowakei. In der Tschechoslowakei regelt das Gesetz Nr. 128 vom 5. April 1921 betr. „Die Anerkennung der Originalität von Sorten, die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen und die Prüfung von Sorten von Kulturpflanzen“ und die Ergänzungsverordnung Nr. 208 vom 14. Juni 1921: 1. Die Anerkennung der Originalität von Sorten, 2. die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen von Kulturpflanzen und 3. die Prüfung von Sorten. Danach wird die Bezeichnung „Original-

sorte“, „anerkanntes Saatgut“, „registrierte Sorte“ nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet. Die *Originalanerkennung* der neuen Sorte wird nur auf 1—3 Jahre erteilt. Die Originalsorten werden beim Ministerium für Landwirtschaft in das Buch der Originalsorten eingetragen. Daneben gibt es das *Register der bewährten Sorten*, welche Originalsorten sind, deren besonderer Wert aber durch spezielle Versuche festgestellt wurde. Einen Bestandteil des Buches der Originalsorten sowie des Registers der bewährten Sorten bildet die *Sammlung* der typischen Muster von Körnern, Ähren usw., die also dem deutschen Sortenarchiv entspricht. Der Gebrauch von Schutzmarken wird nur Züchtern und Züchtungsbetrieben für Originalsorten gestattet. Übertretungen des Gesetzes beim Verkehr mit Saatgut und Setzlingen können mit Geldstrafe oder mit Arrest bestraft werden.

Für ausländische Züchter und Züchtungsbetriebe sind besondere Bestimmungen vorgesehen, die auch ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung ihrer Sorte als Originalsorte in der Tschechoslowakei gestatten.

Ungarn. In Ungarn findet nach SCHRIBAUX (13) die Anerkennung und die staatliche Eintragung der Zuchtsorten unter der Kontrolle des Königlichen Institutes für Pflanzenverbesserung statt. Es trägt die erprobten Sorten ein und veröffentlicht hiervon eine Liste. Das Institut bewahrt 5 Jahre lang die Muster der durch den Züchter eingesandten Proben auf, welche zu Vergleichszwecken und zur Kontrolle dienen sollen. Die staatliche Approbation gilt für 3 Jahre. Sie geht zu Ende, wenn entweder die Auslese unterbrochen ist oder die Reinheit und Qualität der Sorte nicht beibehalten wurde. Der Eigentümer der anerkannten Sorte hat das Recht, seine Saaten unter dem Namen „Originalsaaten der durch das Pflanzenverbesserungsinstitut anerkannten Sorte“ zu führen. Er kann das Saatgut unter seiner Plombe verkaufen. Wenn der Züchter einer anerkannten Sorte befürchten muß, daß ein anderer Züchter eine Sorte in den Handel gebracht hat, die mit seiner identisch ist, so hat er das Recht, beim Pflanzenverbesserungsinstitut einen *Identifikationsversuch* zu beantragen. Wenn das staatliche Attest abgegeben ist, kann der geschädigte Züchter seine Rechte auf dem Justizwege geltend machen. Eine ähnliche Regelung findet sich nach SCHRIBAUX nur noch in den französischen Bestimmungen. Ein besonderes Reglement über den Handel mit Zuchtsaaten ergänzt die vorstehend beschriebenen Bestimmungen.

Amerika. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben vier nebeneinander zwei Regelungen. Die eine hat Gesetzeskraft und ist das bereits früher besprochene Pflanzenpatentgesetz (14). Es ist im Jahre 1930 in Kraft getreten und bezweckt, daß dem Züchter einer neuen, selbständigen Pflanzensorte für 17 Jahre lang ein ausschließliches Recht auf die Sorte und ihre Vermehrung gegeben wird. Das amerikanische Gesetz bezieht sich nur auf vegetativ vermehrte Gewächse mit Ausnahme der durch Knollen vermehrten. Es wird in dem amerikanischen Gesetz besonderer Wert darauf gelegt, daß es sich bei der neu zu patentierenden Sorte auch wirklich um eine selbständige Sorte handelt, d. h. die Sorte muß Merkmale haben, durch die sie sich von den bereits vorhandenen deutlich unterscheidet. Über jedes erteilte Pflanzenpatent wird ein Blatt geführt, das die Entstehung der Sorte schildert, ihre genaue Beschreibung und ihre Vorteile angibt.

Das vorstehende Gesetz hat seine besondere Bedeutung für die *gärtnerischen* Kulturgewächse; Getreide und Kartoffeln werden nicht dadurch berührt. Für Getreide besteht eine *Registerkommission*, die nach Mitteilung von Prof. GAINES ihre Arbeiten jetzt auch auf Mais und Baumwolle auszudehnen beabsichtigt. Die Kommission, die eingesetzt wurde von der American Society of Agronomy, gliedert sich in mehrere Unterabteilungen für die einzelnen Getreidearten und hat durchaus öffentlichen Charakter. Doch dienen ihre Registerlisten, die seit 1927 (vgl. L. ALLAN CLARK 5) jährlich veröffentlicht werden, mehr dem Zweck, landwirtschaftlich wichtige Sorten durch die Registrierung hervorzuheben. Sie sichern dem Züchter aber keinerlei materiellen Vorteil und stellen mehr seinen ideellen Anspruch auf die Urheberschaft der neuen Sorte fest. Verständlich wird dieses dadurch, daß die gesamte Getreidezüchtung dort von den Beamten der staatlichen Stationen geleistet wird, die aus ihren Züchtungsprodukten natürlich keinen materiellen Gewinn ziehen können. Die in die Registerliste aufgenommenen Sorten werden unter bestimmten Nummern geführt, ihre Abstammung und ihre Leistungen werden aufgeführt und ihre morphologische Beschreibung, allerdings nur in großen Zügen, gegeben (4).

Die Registerkommission registriert auf Antrag auch Sorten des Nachbarlandes Kanada. Jedes Jahr werden die neuen Sortenlisten über Weizen, Hafer und Gerste veröffentlicht.

Frankreich. In Frankreich ist die Anregung zum Schutz von Pflanzenneuheiten von den Gärtnern ausgegangen. Bereits im Jahre 1910 hat die Pomologische Gesellschaft auf das allgemeine Interesse hingewiesen, welches in dem Schutz von Pflanzenzüchtungen liegt. Im Jahre 1921 wurde ein Gesetz entworfen, welches allein den Schutz des gärtnerischen Eigentums vorsah. Dieses Gesetz, auf das später einzugehen sein wird, wurde dann in einem Gesetzentwurf dahin erweitert, daß sowohl die gärtnerischen wie die landwirtschaftlichen Zuchtprodukte geschützt werden sollen. Da aber in Anbetracht der offenkundigen Übelstände auf dem Saatenmarkt eine schnelle vorläufige Regelung notwendig war, wurde sie durch ein Dekret vom Jahre 1923 über das „Register der Zuchtpflanzen“ und ein solches vom 26. März 1925 „gegen die Unterdrückung des Betrugtes im Handel mit Weizen“ getroffen. Das Dekret über das „Register von Zuchtpflanzen“ besagt nach BUSSARD (2), daß „jeder, der eine neue Pflanzengattung oder Sorte erzielt, erfunden oder entdeckt hat, die Eintragung dieser neuen Sorte oder Gattung im Register der Zuchtpflanzen, das im Landwirtschaftsministerium geführt wird, nachsuchen kann“. Über die Eintragung in das Register, das bisher nur für den in Frankreich besonders wichtigen Weizen geöffnet ist, wird gesagt, daß zunächst eine *provisorische Eintragung* in das Register der Zuchtpflanzen in den ersten beiden Jahren erfolgen kann. Am Ende des 3. Jahres erst wird dem Antragsteller ein endgültiges Zeugnis ausgehändigt, das für 12 Jahre Gültigkeit hat. Da dieser Zeitraum zu kurz erscheint, soll er demnächst auf 20 Jahre verlängert werden. Im Verlaufe dieser Jahre werden Anbauversuche mit dieser Sorte vorgenommen und nötigenfalls erfolgt auch die Streichung aus der Sortenliste. Die Erweiterung des Registers auch auf andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen ist von den Landwirten angeregt worden.

Beim Handel mit Samen hat der Züchter der eingetragenen Sorte allein das Recht auf die Bezeichnung „im Register der Zuchtpflanzen eingetragene Sorte“. Das 2. Dekret über den Handel mit Weizen bestimmt, daß die Verpackung neben anderen Angaben den Sortennamen und die Herkunft des Getreides aufführen muß. Der Verkauf einer Sorte unter anderem als dem ihr zustehenden Namen wird verboten. Die Bezeichnung der Weizensorten wird durch das *Verzeichnis der Synonyme* geregelt, das von JACQUES DE VILMORIN 1925 aufgestellt worden ist. Weiterhin ist in Frankreich ein *gesetzlicher Namensschutz* durch das Gesetz vom 23. Juni 1857 gegeben. Da aber alle vorstehenden Regelungen nicht den endgültigen und genügenden Züchterschutz bewirken, wird beantragt, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen und Entdeckungen, also das Patentgesetz, auch anwendbar sein sollen auf solche, die auf dem Gebiete der Land- und Gartenwirtschaft gemacht wurden. Bei diesem Gesetzentwurf, der von dem Abgeordnetenhaus bereits angenommen wurde und demnächst dem Senat vorgelegt wird, ist allerdings zu bedenken, daß damit Pflanzenneuheiten patentiert werden können, selbst wenn ihnen keinerlei wirtschaftliches Interesse zukommt. Eine Abhilfe dagegen besteht aber in dem „Register der Zuchtpflanzen“, welches nur tatsächlich wertvolle Neuzüchtungen aufnimmt und sie den Landwirten bekannt gibt.

Polen. In Polen ist eine ähnliche Regelung getroffen wie in Frankreich. Es existiert ein *Register der Originalsorten*, welches in 2 Teile geteilt ist: 1. Das Einführungsregister und 2. das ständige Register. In das Einführungsregister werden alle neu angemeldeten Sorten eingetragen. Jede Sorte befindet sich darin 3 Vegetationsperioden lang. Darauf entscheidet die Zentralsektion über die Eintragung der Sorte in das „ständige Register“. Jede hier eingetragene Sorte wird alle 3 Jahre einer neuen Kontrolle unterworfen. Der Zweck des Registers ist, dokumentarisch die in Polen gezüchteten Pflanzensorten aufzuführen, die sich dort bewährt haben. Es liegt nunmehr ein *Gesetzentwurf* vor, welcher dem Schutz der Rechte der Züchter von Originalsorten dienen soll, ein Plan, der sich im wesentlichen auf dem *Patentgesetz* aufbaut. Die wichtigsten Punkte des fraglichen Gesetzes sind folgende: Das ausschließliche Recht, die neue landwirtschaftliche Sorte auszunutzen, wird nach Artikel 2 durch die Bewilligung der Originalität erworben. Nach Artikel 7 ist derjenige, der die Bezeichnung „Original“ anwendet, ohne dazu das Recht zu haben oder der sie anwendet auf Sorten, auf die diese Bezeichnung nicht übertragen worden ist, für dieses Vergehen mit einer Geldsumme oder mit Gefängnis strafbar zu machen. Gemäß Art. 4 des Entwurfs müssen sich die Originalsorten von den bisher in Polen existierenden und angebauten Sorten unterscheiden. Nach einem weiteren Artikel ist die Aufstellung des Registers und die Führung der darauf bezüglichen Angelegenheiten einer besonderen Stelle übertragen, welche durch Verfügung des Landwirtschaftsministeriums für diesen Zweck autorisiert wird (7 u. 8).

Rumänien. In Rumänien ist eine gesetzliche Regelung des Sortenschutzes durch Einführung eines amtlichen Zuchregisters geplant. Vorläufig besteht aber nur eine Verordnung, auf Grund deren die Eintragung vorgenommen wird. Diese Verordnung enthält u. a. die Bestimmung, daß die Neuheit der Sorte durch Untersuchung der mor-

phologischen und physiologischen Eigenschaften experimentell festgestellt wird. Das Register wird bei dem Landwirtschaftlichen Forschungsinstitut Rumäniens geführt und an den Prüfungen sind die 3 in Rumänien bestehenden Institute für Pflanzenzüchtung beteiligt (12).

Rußland. In Rußland bestehen genaue Vorschriften für die *Prüfung* der Sorten. Da die Zuchtarbeit hauptsächlich von staatlichen Instituten ausgeführt und die Prüfung der Sorten sowie die Lieferung des Saatgutes unter staatlicher Aufsicht vorgenommen wird, so besteht im allgemeinen kein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung des Sortenschutzes. Wie mir aber von Prof. KOWALEFF in Leningrad, dem Leiter des staatlichen Versuchswesens, mitgeteilt wurde, gedenkt man auch in Rußland in Zukunft für die Sorten von privaten Züchtern Patente zu erteilen. Man wird aber die Patente auf solche Sorten beschränken, die die staatliche Sortenprüfung durchgemacht haben und dabei als gut erachtet worden sind.

Kanada. Aus Kanada liegen Nachrichten über den Schutz von Neuzüchtungen hauptsächlich für *gärtnerische Kulturpflanzen* vor. Es besteht dort eine *freiwillige Einrichtung* bei dem Canadian Horticultural Council, bei der ein Züchter den Namen einer neuen Sorte anmelden kann und außerdem gibt es das sogenannte „Plant Registration Bureau“ bei der gleichen Stelle. Diese freiwilligen Einrichtungen sind aus den Bedürfnissen der Praxis heraus erwachsen, und haben sich bisher gut bewährt. Bevor man zu einer Gesetzgebung in Kanada schreitet, will man abwarten, welche Ergebnisse das amerikanische Pflanzenpatentgesetz zeitigt und ob diese besser sind als die bisher in Kanada auf freiwilliger Grundlage erzielten Ergebnisse zum Schutz der neuen Sorten. In das Kanadische Pflanzenregister werden ebenso wie in den Vereinigten Staaten nur Pflanzen aufgenommen, welche vegetativ vermehrt werden. Die *Aufzeichnung* (recording) einer neuen Sorte durch das Registration Committee setzt lediglich das Recht auf den Namen der neuen Sorte fest. Erst wenn weitere eingehende Untersuchungen den Wert der Neuzüchtung gezeigt haben, wird sie „registriert“, wodurch gezeigt werden soll, daß die neue Sorte wirklich beachtenswert ist. Die Registrierung unterliegt *keinem gesetzlichen Zwang*, sie erfolgt auf freiwilliger Basis. Besonderer Wert wird von dem Plant Registration Bureau darauf gelegt, ein einfaches und klares System der Namensgebung für die von ihm bearbeiteten Pflanzensorten einzuführen, und dabei auch die ausländischen Sorten zu beachten. In den letzten Jahren hat man begonnen, den gesetzlichen Warenzeichen- und Namensschutz auch für Züchtungen in Anspruch zu nehmen. Der erste Fall der Erteilung eines Warenzeichen- und Namensschutzes liegt aus dem Jahre 1928 für eine Rose „Lady Canada“ vor. — Die *Registrierung der Getreidesorten* erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten (vgl. diese).

Für die anderen Länder des Britischen Reiches ist keine Regelung des Züchterschutzes in irgendeiner Form bekannt. Der Grund hierfür dürfte in dem vorwiegend staatlichen Aufbau der Pflanzenzüchtung in den meisten Kolonien und Dominien des englischen Weltreiches zu suchen sein.

Dänemark. In Dänemark besteht bisher kein Sortenschutz. Nach Ansicht von L. P. M. LARSEN (9) besteht in Dänemark keine Aussicht, daß ein Pflanzenpatentgesetz eingebracht werden kann.

Denn es werden nach § 1 des dänischen Patentgesetzes Patente nur für Erfindungen erteilt, die in der *Industrie* verwertet werden können oder deren Herstellung einen Gegenstand industrieller Verwertung bildet.

Spanien. In Spanien gibt es bis jetzt kein Gesetz über Pflanzenpatente. Es besteht aber dort die bemerkenswerte Absicht, den *Schutz der Bezeichnung* „Original“ durchzuführen und sie dem Züchter der neuen Sorten zu sichern.

Österreich. In Österreich ist von einer gesetzlichen Regelung des Schutzes von Neuzüchtungen nichts zu hören. Man ist in Züchterkreisen der Ansicht, daß nach Einstellung der Subvention zum Bezuge von verbilligtem Saatgut eine gesetzliche Regelung notwendig geworden ist.

Italien. Auch in Italien ist von irgendeinem gesetzlichen Schutz nichts bekannt geworden. Man muß allerdings dabei bedenken, daß züchterische Arbeit in Italien nur in verhältnismäßig geringem Maße und zwar nur bei Getreide geleistet worden ist.

Bulgarien. In *Bulgarien* sind nach SCHRIBAU (13) diejenigen Sorten, welche nach eingehender Prüfung als die erfolgreichsten erkannt worden sind, in das staatliche Register, das bei dem Institut für angewandte Botanik geführt wird, eingetragen. Doch bedeutet diese Eintragung ja keinerlei Schutz für den Züchter, der in Bulgarien auch weniger in Frage kommt, da die Züchtung vom Staate aus betrieben wird.

Finnland. Für die nach dem Kriege neu entstandenen Staaten wie z. B. *Finnland* und die *Baltischen Randstaaten* scheint die Frage des Schutzes von Neuzüchtungen noch keine Rolle zu spielen, da die Entwicklung der Pflanzenzüchtung dort noch in vollem Gange ist und ein in das Gewicht fallender Anbau von Zuchtsorten noch nicht in Frage kommt. Außerdem ruht auch in diesen Staaten die Pflanzenzüchtung hauptsächlich bei staatlichen Instituten (vgl. BERKNER u. MEYER [1], M. PILL [10], VOSS [15]).

Das gleiche gilt für die *Türkei* und *Griechenland*, in denen außerdem vielfach die Landeskultur noch so wenig entwickelt ist, daß sich kaum Möglichkeiten für die Pflanzenzüchtung bieten. Auch für weitere Teile der Balkanhalbinsel dürfte dieses im großen und ganzen zutreffen.

Tropen. Bisher war nur von den Verhältnissen in den Ländern der gemäßigten Zone die Rede. Doch beginnt man auch in der tropischen Landwirtschaft den hier erörterten Fragen Aufmerksamkeit zu schenken, wie das Referat von O. POSTHUMUS (11) zeigt. Auf der Generalversammlung der Panpazifischen Union wurde der Zuckersektion (International Society of Sugar Cane technologists) empfohlen, die Zuckerrohrsorten der verschiedenen Länder zu sammeln. Ferner sollten Vorbereitungen getroffen werden für die Beschreibung und Identifizierung von Original-Zuckerrohrsorten. Über eine Liste der Sorten und die Synonyme sollte auf der im Jahre 1932 in Portoriko stattfindenden Versammlung verhandelt werden. Ähnliche Organisationen wurden kürzlich für andere Tropenkulturen gebildet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Sortenschutz nicht in allen Ländern die gleichgroße Bedeutung hat und daher vielfach noch sehr wenig ausgebildet ist. In den Ländern aber, in denen die Züchtung von Kulturpflanzen eine privatwirtschaftliche Rolle spielt, finden wir entweder bereits die Anfänge einer gesetzlichen Regelung oder eine

Regelung, die auf privaten Vereinbarungen beruht, deren Durchführung aber nur durch die Mitarbeit amtlicher Institute möglich ist. Wir finden in vielen Ländern das Bestreben, von dem halbamtlichen Schutz zu einer gesetzlichen Regelung überzugehen. Darüber hinaus wird vielfach eine internationale Vereinbarung über den Sortenschutz angestrebt.

Für die *Durchführung des Sortenschutzes in Deutschland*, die bisher auf der Grundlage der Anerkennung als Original beruht, dürfte es wichtig sein, daß 1. die Registerkommissionen als amtliche Stellen fest verankert werden und 2. die Führung der Originalbezeichnung gesetzlich geregelt wird, so wie das z. B. in der Tschechoslowakei bereits geschehen ist. Für den *internationalen Sortenschutz* wäre für jede Pflanzenart eine zentrale Stelle notwendig, die mit den entsprechenden Länderstellen in Verbindung steht, und auf diese Weise nicht nur die einheimischen, sondern auch die ausländischen Sorten übersehen kann.

Literatur.

1. BERKNER u. K. MEYER: Ausschnitte aus der Finnischen Landwirtschaft. J. Landw. 79, 1—94 (1932).
2. BUSSARD, LÉON: La protection de la propriété des nouveautés végétales. Schutz des Eigentumes von Pflanzenneuheiten. Bull. Assoc. internat. Sélectionn. Plantes 4, 241—246 (1931).
3. CHRISTIANSEN-WENIGER, F.: Die Pflanzenzüchtung in der Türkei. Züchter 1929, 250—256.
4. CLARK, J. ALLEN, J. H. PARKER und L. R. WALDROW: Registration of improved wheat varieties, III. J. amer. Soc. Agronomy 20, 1318—1322 (1928).
5. CLARK, J. ALLEN: The registered varieties of American Wheat. Their Class, Origin and Acreage. J. amer. Soc. Agronomy 19, 953—968 (1927).
6. FRÄNKEL, H.: Pflanzenzüchtung in Neuseeland. Züchter 1929, 290.
7. KOSTECKI, E.: Der landwirtschaftliche Samenbau in Polen. Vjh. poln. Landw. 1, 82—98 (1930).
8. KOSTECKI, E.: Der gesetzliche Schutz und die Registrierung von neuen Sorten in Polen. Referat erstattet auf dem Internationalen Pflanzenzüchterkongreß, Berlin 1931.
9. LARSEN, L. P. M.: Patente für Pflanzensorten (Patent paa Plantesorter). Tidsskr. Planteavl 38, 155—160 (1932).
10. PILL, M.: Die Pflanzenzüchtung in Eesti. Mitt. Saatucht- u. Versuchsanstalt in Jogeva Nr 42, 79—80 (1931).
11. POSTHUMUS, O.: Über internationale Zusammenarbeit von Pflanzenzüchtern in den Tropen. (On international cooperation of selectionists in tropical countries.) Referat erstattet auf dem Internat. Pflanzenzüchterkongreß, Berlin 1931.
12. SAULESCU, N.: Pflanzenzüchtung in Rumänien. Züchter 1930, 22—30.
13. SCHRIBAU, M.: La protection de la propriété des nouveautés végétales au point de vue national et international. Bull. Assoc. internat. Sélectionn. Plantes 3, 197—225 (1931).
14. SNELL, K.: Die „Erläuterungen“ zum amerikanischen Pflanzenpatentgesetz. Züchter 1931, 58—60.
15. VOSS, J.: Die Landwirtschaft in Estland. Landw. Ztg 47, 297—300 (1927).
16. VOSS, J.: Registerkommissionen und Züchterschutz in England. Züchter 1932, 79—80.